

<b>1 Erteilende Zollbehörde</b> Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	<b>2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke</b>  ZT 0270 B - 4616/2022/1 - DIX.B.T24.02
<b>3 Antragsteller (Name und Anschrift)</b>  DE2378221 / 0000 Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	<b>4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)</b> DE2378221 / 0000 Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
<b>Wichtiger Hinweis</b>  Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind <b>unverbindlich</b> . Es kann aus dieser Auskunft <b>kein</b> Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	<b>5 Datum der Erteilung</b> 2022/02/17
	<b>6 Datum und Nummer des Antrags</b> 2021/11/02 ohne
	<b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b> <b>6307</b> <b>Umsatzsteuersatz:</b> <b>19%</b>

**8 Warenbeschreibung**

Kniegelenkbandage, sog. BORT Stabilo® Kniebandage offene Form, Art.-Nr. 114 480, Größe 3, Foto siehe Anlage,

- in einem bedruckten Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer im Bereich des Knies anzulegenden Manschette; flachliegend annähernd trapezförmig, mit einer oberen Breite von ca. 37 cm, einer unteren Breite von ca. 30 cm und einer Höhe von ca. 35 cm,
- aus bis zu ca. 2,7 mm dicken, buntgewirkten, unterschiedlich strukturierten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
- vorn im Bereich der Kniescheibe mit zwei innen angeklebten, annähernd halbkreisförmigen, weichen Pelotten aus augenscheinlich Kunststoff, seitlich mit zwei entnehmbar in Taschen eingelegten ca. 26 cm langen Schienen aus unedlem Metall mit einem zentralen, nicht fest einstellbaren Gelenk,
- mit vier durch Umlenkösen aus Kunststoff geführten, unelastischen Klettverschlussgurten zu schließen und zu fixieren,
- an den Rändern mit elastischen Gewebebändern eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient der Stabilisierung und Entlastung des Knies laut Antrag bei leichter bis mittlerer Seitenbandinstabilität, Arthrose und Arthritis,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies patientenspezifisch eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sie multifunktional einsetzbar ist, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe der Bandage ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Kniegelenkbandage) aus Spinnstoffen"

**9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben** **vertrauliche Daten**

Gilt auch für die Größen 1, 2, 4 bis 6

**11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:**

Beschreibung  Kataloge  Fotos  Muster / Proben  Sonstiges

Ort      Frankfurt am Main      Im Auftrag

Datum    17. Februar 2022      Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 3

